

**SCHULUNGSZENTRUM
FÜR TIERVERHALTENSTHERAPIE
UND ERZIEHUNGSBERATUNG TVT e.U.**

Etablissement: Akademie für Tierverhaltenstherapie, ATVT

**LEHRVERTRAGSBEDINGUNGEN
(LVB)**

Anhang zu den AGB des SzTVT



Inhaltsverzeichnis

1.	Zugangsberechtigungen.....	3
1.1	Zugangsberechtigung zum internen Schülerbereich (Homepage)	3
1.2	Zugangsberechtigung zum Onlineplattform (Hausbungen, Fortbildungen)	3
2.	Ausbildungszusatzkosten / Kosten Lehrgangslaufzeit.....	3
2.1	Rechnungslegung im Auftrag von Dritten	3
3.	Lehrgangslaufzeit, Studienverlängerung, Gebühren.....	4
3.1	Lehrgangslaufzeit	4
3.1.1	Überschreitung der Lehrgangslaufzeit	4
3.1.2	Unterschreitung der Lehrgangslaufzeit	4
3.1.3	Lehrgangsunterbrechung.....	4
3.2	Studienverlängerungsgebühr.....	4
4.	Kündigung von Ausbildungsverträgen	5
4.1	Kündigung von Seiten des SzTVT.....	5
4.2	Einvernehmliche Auflösung des Fernlehrvertrages	5
4.3	Ergänzende Information - Kündigung durch TeilnehmerInnen	5
5.	Ausbildungsabschlüsse	6
5.1	Abschlussprüfungen.....	6
5.2	Lehrgangs-Laufzeit	6
5.3	Lehrgangs-Abschlusszeit	6
5.4	Klausuren / Schriftliche Abschlussprüfungen.....	6
5.4.1	Schriftliche Fernprüfungen	6
5.5	Praktische Abschlussprüfungen ausgenommen TAP und TOP	7
5.6	Praktische Abschlussprüfung TOP und TAP (alle Module)	7
5.6.1	Ablegung der TOP mit einem fremden Hund.....	7
5.7	Prüfungsinhalte	8
5.8	Wiederholungsprüfungen.....	8
5.9	Wiederholung Abschlussarbeiten („Diplomarbeiten“)	8
5.10	Vorgeschriebene PrüfungsabnehmerInnen	8
5.11	Lehrgangsabschluss (Gesamtbeurteilung)/Nutzungsrecht	9
5.12	Beeinspruchungsrecht (ausgenommen schriftliche Abschlussprüfungen).....	9
5.13	Schriftliche Abschlussprüfungen Einsichts- und Beeinspruchungsrecht.....	9
5.14	Empfehlungen	9
5.15	Homepage von AbsolventInnen.....	9
5.16	Verzicht auf einen Lehrgangsabschluss	9
6.	Lieferung von Lehrunterlagen/Literatur.....	10
7.	Betreuung.....	10
7.1	Betreuung während der Lehrgangslaufzeit	10
7.2	Hausübungen.....	10
7.3	Abschlussarbeiten	10
7.4	Praxisbeurteilungen.....	10
8.	Präsenzzeiten (praxisbezogener Unterricht, Trainerfortbildungen etc.).....	11
8.1	Allgemeine Praxisstunden - Angebot/Termine/ab wann	11
8.2	Pflicht-Präsenzzeiten.....	11
8.3	Teilnahmeanerkennungen	11
8.4	Verhalten bei allen Fortbildungen.....	11
8.5	Teilnahmen mit / ohne eigenen Hund bei Hundelehrgänge	12
8.6	Anmeldungen zu Fortbildungen – Verantwortung – Stornofristende	12
8.7	Copyright bei Fortbildungen / Unterlagen bei Fortbildungen.....	13
8.8	Ablehnung von Schülern durch Partnerschulen	13
8.9.	Teilnahme im Krankheitsfall.....	13
8.10	Meldepflicht aversiver Trainingsmethoden	14
8.11	Stornomöglichkeiten	14
8.12	Webinare	14
9.	Verhalten gegenüber Lehrpersonen.....	15
10.	Begleitpersonen / ungefragtes Erscheinen, Zusehen.....	16
11.	Formulare/Bestätigungen.....	16
12.	Level ups	16
13.	Weitere rechtliche Hinweise	16
	Impressum	16

1. Zugangsberechtigungen

1.1 Zugangsberechtigung zum internen Schülerbereich des Lehrganges (Homepage/Infos)

SchülerInnen erhalten bei Anmeldung eine Einladung zur Registrierung im internen Schülerbereich unserer Homepage. Es ist strengsten untersagt, die Lerngruppen anderen Personen zugänglich zu machen. Informationen aus dem Schülerbereich sind ausschließlich für SchülerInnen mit Zugangsberechtigung bestimmt. Ist 6 Monate oder länger kein Lernerfolg nachweisbar (Hausübungen) bzw. kein nachweisbares Interesse gegeben (z.B. keine Teilnahme an Pflichtfortbildungen) und besteht keine gesonderte Vereinbarung, wird der Zugang gelöscht und muss bei Bedarf von den TeilnehmerInnen erneut beantragt werden.

1.2 Zugangsberechtigung zur Onlineplattform (Hausübungen, Fortbildungen)

SchülerInnen erhalten bei Anmeldung die Zugangsberechtigung zur Onlineplattform des SzTVT. In dieser werden einerseits die Hausübungen erledigt, andererseits können sich SchülerInnen zu Fortbildungen anmelden.

Anmeldungen Seminaren und Vorträgen können von jedem durchgeführt werden.

Anmeldungen zu internen Fortbildungen (Workshops, Trainerfortbildungen) können nur von SchülerInnen durchgeführt werden.

Es ist strengsten untersagt, die Zugangsdaten anderen Personen zugänglich zu machen.

Ist 6 Monate oder länger kein Lernerfolg nachweisbar (Hausübungen) bzw. kein nachweisbares Interesse gegeben (z.B. keine Teilnahme an Pflichtfortbildungen) und besteht keine gesonderte Vereinbarung, wird der Zugang gelöscht und muss bei Bedarf von den TeilnehmerInnen erneut beantragt werden.

2. Ausbildungszusatzkosten / Kosten Lehrgangsleitung

In den Ausbildungszusatzkosten sind die Anschaffungskosten für Pflichtbücher, die Kosten für alle Praktika sowie die Kosten für schriftliche und praktische Prüfungen inkludiert. Die Lehrgangsleiterkosten werden an den/die zuständige/n Lehrgangsleiter/in bezahlt. Bei manchen Lehrgängen sind die Kosten der Lehrgangsleitung in den Lehrgangskosten inkludiert, bei manchen werden diese gesondert verrechnet. Alle diese Kosten können variieren, da sich sowohl die Preise für Bücher als auch die Preise von AusbilderInnen und PrüferInnen ändern können.

2.1 Rechnungslegung im Namen und Auftrag von Dritten

Rechnungslegungen für Lehrgangsleitungen, Teilnahme an Fortbildungen (Wochenendworkshops, Trainerfortbildungen etc.) und Prüfungen erfolgen im Namen und Auftrag von Dritten. Die Kosten für die Lehrgangsleitung werden ohne Anzüge an die Lehrgangsleitung weitergeleitet. Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen und Prüfungen werden abzüglich einer Organisationsgebühr an die Vortragenden / Trainer / Prüfer weitergeleitet.

3. Lehrgangslaufzeit, Studienverlängerung, Gebühren

3.1 Lehrgangslaufzeit

Zeitraum von Ausbildungsstart bis zum angegebenen Lehrgangsende (siehe Rechnung zum Lehrgang). Die LG-LZ ist u.a. mit dem Versand der schriftlichen Unterlagen, der Freischaltung der Online-Hausübungen und der Betreuung der Lehrgangsläuferin verknüpft.

3.1.1 Überschreitung der Lehrgangslaufzeit

Die bei einem Lehrgang angegebene Lehrgangslaufzeit kann nicht überschritten werden.

3.1.2 Unterschreitung der Lehrgangslaufzeit

Der Teilnehmer kann die angegebene Lehrgangslaufzeit unterschreiten, d. h. seine persönliche Studiendauer kann kürzer sein als die angegebene Lehrgangslaufzeit. Eine Unterschreitung ist nur bei Lehrgängen ab 7 Monaten Lehrgangslaufzeit möglich. Die Lehrgangslaufzeit kann um maximal 50% der angegebenen Gesamtdauer und insgesamt um maximal 6 Monate unterschritten werden. Werden bei verkürzter Lehrgangslaufzeit zwei Lehrgangsunterlagen pro Monat verschickt, verdoppelt sich auch die im Vertrag angeführte monatliche Ratenzahlung. Eine Unterschreitung der Lehrgangslaufzeit bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen SzTVT und Teilnehmer/in, wirkt sich auf die Lehrgangslaufzeit aus und ist bindend. Das SzTVT übernimmt bei einer Lehrgangsverkürzung keine Verantwortung bzw. Gewährleistung, dass ein Lehrgang in verkürzter Form positiv absolviert werden kann bzw. die geforderten Praktika innerhalb der verkürzten Lehrgangsdauer absolviert werden können. Für die systemmäßige Umstellung und Bearbeitung des Lehrganges durch das SzTVT wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € verrechnet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verkürzung. Alle Vorschriften hinsichtlich der Lehrgangsabschlüsse richten sich nach dem neu berechneten Laufzeitende.

3.1.3 Lehrgangsunterbrechung

Bei Eintreten nicht vorhersehbarer, nachgewiesener, wichtiger Gründe (z.B. schwere andauernde Krankheit bzw. Unfallfolgen, Einberufung zum Wehrdienst, Geburt eines Kindes) können TeilnehmerInnen beim SzTVT schriftlich eine Unterbrechung des Lehrganges beantragen. Eine Unterbrechung ist nur bei Lehrgängen ab 7 Monaten Lehrgangslaufzeit möglich. Eine Unterbrechung kann frühestens nach 3 Monaten stattfinden und es müssen noch mind. 3 Monate Laufzeit bis zum Lehrgangsende gegeben sein. Die maximale Unterbrechungsdauer beträgt 6 Monate und ist einmalig möglich. Für die systemmäßige Umstellung und Bearbeitung des Lehrganges durch das SzTVT wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € verrechnet. Von einer Unterbrechung sind gleichermaßen der Versand der Lehrgangsunterlagen, als auch die monatlichen Ratenzahlungen betroffen. Allfällige offene Rechnungen sind bis zum Beginn der Unterbrechung zu begleichen. Durch eine Lehrgangskündigung wird eine bestehende Lehrgangsunterbrechung aufgehoben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Lehrgangsunterbrechung. Alle Vorschriften hinsichtlich der Lehrgangsabschlüsse richten sich nach dem neu berechneten Laufzeitende.

3.2 Studienverlängerungsgebühr (“ erweiterte Betreuung“)

Nach Ende der Lehrgangslaufzeit beginnt die Studienverlängerung inkl. Gebühren.

Werden nach Ende der Lehrgangslaufzeit Abschlussarbeiten abgegeben, Prüfungsvorbereitungen absolviert und Prüfungen zum nächstmöglichen Termin abgelegt, fällt keine Gebühr an.

Werden Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, fallen die Studienverlängerungsgebühren an. Die Gebühren für die Studiumsverlängerung werden pro Monat berechnet. Bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin 10,00 €/Monat. Danach, bis zum Ende der Lehrgangsabschlusszeit bzw. bis zum Zeitpunkt der Information, dass der Lehrgang nicht abgeschlossen wird, 20,00 €/Monat. Wird zwischen Schülern und SzTVT ein späterer Termin für einen Abschluss vereinbart, betragen die monatlichen Kosten nach der Lehrgangsabschlusszeit 30,00 €/Monat.

4. Kündigung von Ausbildungsverträgen

4.1 Kündigung von Seiten des SzTVT

In besonderen Fällen kann eine Kündigung von Seiten des SzTVT erfolgen. Eine Kündigung kann in diesen Fällen auch per sofort ausgesprochen werden. Kündigungen können u.a. ausgesprochen werden, wenn TeilnehmerInnen mit Zahlungen häufig/langfristig im Rückstand sind und dadurch erheblicher Aufwand verbunden ist, eine Weitergabe z.B. Inkassobüro/Anwalt bedingt ist oder eine Klage eingeleitet werden muss, wenn TeilnehmerInnen unwahre, rufschädigende, beleidigende oder bedrohende Aussagen gegen das SzTVT bzw. eine/n beim bzw. für das SzTVT Tätige/n tätig oder wenn TeilnehmerInnen in irgendeiner Art und Weise betrügerische Handlungen gegen das SzTVT durchführen und wenn TeilnehmerInnen aus den angeführten Gründen als nicht zuverlässig einzustufen sind. Eine Kündigung kann den TeilnehmerInnen per Mail, per Fax oder eingeschrieben als Brief zugestellt werden. Bei begründeter Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Raten etc. Gegen begründete Kündigungen wegen Zahlungsverzug, Betrug, Verleumdung oder Ähnliches besteht kein Einspruchsrecht. Gegen Kündigung wegen Beleidigung bzw. Bedrohung kann Einspruch erhoben werden, mit dem sich ein einberufenes Gremium befasst.

4.2 Einvernehmliche Auflösung des Lehrvertrages

Der Vertrag kann vom SzTVT vorzeitig aufgelöst werden, wenn die Studienleitung nach Abwägen aller Gesichtspunkte (u.a. Hausaufgaben, Abschlussarbeit, Praxisbeurteilungen) feststellt, dass der/die Teilnehmer/in trotz zusätzlicher Arbeitshinweise und Studienhilfen dem Lehrgang nicht zu folgen vermag bzw. nicht willens ist, einen Lehrgangserfolg nachzuweisen. Diese qualitätssichernde Entscheidung wird vom SzTVT mitgeteilt und mit den TeilnehmerInnen besprochen. Es kann vom SzTVT eine Frist gesetzt werden, während der ein eindeutiger Studienerfolg nachgewiesen werden muss. Die Dauer der Frist und die Form, in der ein Studienerfolg nachgewiesen werden muss, wird vom SzTVT vorgegeben. Kann der Studienerfolg auch damit nicht erbtracht werden, kann das SzTVT die endgültige Entscheidung zur einvernehmlichen Lösung fällen. Diese muss von den TeilnehmerInnen zur Kenntnis genommen und akzeptiert werden, es besteht kein Recht auf Einspruch. In diesem Fall wird der Lehrgang per sofort gestoppt, es werden keine weiteren Lehrgangsunterlagen versandt und diesbezüglich keine weiteren Leistungen verrechnet.

4.3 Ergänzende Information - Kündigung durch TeilnehmerInnen

Der Vertrag kann, wie in den AGB des SzTVT angegeben, von Seiten der TeilnehmerInnen erfolgen. Die Höhe der Kündigungsgebühr ist in den AGB angegeben und setzt sich zusammen aus: Händischer Stornierung aller nicht mehr gültigen Skriptversände, händische Stornierung aller nicht mehr gültigen Teilrechnungen, händischer Korrektur der Übersichtsrechnung, händischer Stornierung aller nicht mehr gültigen Hausübungen, ev. händischer Stornierung aller nicht bearbeiteten Hausübungen, Löschung des Schülerkontos im internen Bereich der Homepage, Löschung des Schülers in der jeweiligen Outlook-Schülergruppe, Löschung des Schülers aus etwaigen Informationsgruppen (Lehrgangsleitung, Facebook etc.), Bearbeitung der Kundendatei.

5. Ausbildungsabschlüsse

5.1 Abschlussprüfungen

Alle schriftlichen Prüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin nach Lehrgangsende abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen werden 2x jährlich über das SzTVT angeboten und sind im Onlineportal ersichtlich.

Praktische Prüfungen müssen in einem gewissen Zeitrahmen (weitere Informationen siehe unten), zeitnah zu den schriftlichen Prüfungen abgelegt werden.

Bei Prüfungen ohne schriftliche Prüfung (z.B. Dogsitter, Berufsbegleithunde) beträgt die Frist bis zur praktischen Prüfung 3 Monate nach Lehrgangsende.

Spätester Termin für alle Prüfungen ist das Ende der Lehrgangsabschlusszeit.

Alle Prüfungsergebnisse werden in der Schülerdatei notiert. Alle schriftlichen Prüfungen werden mind. 3 Jahre lang aufgehoben.

5.2 Lehrgangslaufzeit

Siehe AGB

5.3 Lehrgangsabschlusszeit

Siehe AGB

5.4 Klausuren / Schriftliche Abschlussprüfungen (Erstprüfungen)

- Voraussetzungen (Erfüllung bis jeweils 4 Wochen vor der Prüfung):
 - Bearbeitung aller Hausübungen.
 - Abgabe einer eventuellen Abschlussarbeit.
 - Absolvierung aller vorgeschriebenen Praktika und Vorlage beim SzTVT. Praktika, bei denen die Anmeldung über das Onlineportal erfolgte, müssen nicht nochmals nachgewiesen werden.
- Anmeldungen werden von den TeilnehmerInnen selbst bzw. vom SzTVT durchgeführt. Nach erfolgter Anmeldung zu einer Prüfung ist ein kostenfreier Rücktritt bis zum Stornofristende möglich. Wird eine Prüfung kurzfristiger abgesagt bzw. erscheint ein Teilnehmer nicht zur Prüfung, sind die Prüfungsgebühren in voller Höhe zu bezahlen. Bei Fernprüfungen ist das Stornofristende 2 Wochen vor Prüfungstermin.
- Frühester Prüfungsantritt: Unmittelbar nach Ende der Lehrgangslaufzeit.
- Spätester Prüfungsantritt: Siehe 5.2. bzw. 5.3.
- Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhalten AbsolventInnen die damit verbundene Prüfungsbestätigung.
- Schriftliche Abschlussprüfungen werden online und zum Großteil mittels Multiple Choice-Tests durchgeführt. Bei den Lehrgängen Hundetrainer/in und Verhaltensberater/in für Hunde sind weitere Fragen handschriftlich zu beantworten.

5.4.1 Schriftliche Fernprüfungen

Bei einigen Lehrgängen besteht die Möglichkeit einer Fernprüfung. Bei Fernprüfungen wird ein Prüfungsbeisitz (Rechtsanwalt, Notar, Tierarzt, Schuldirektor o.ä.) benötigt der mittels eines vom SZTVT vorgegebenen Formulars den korrekten Ablauf der Prüfung bestätigt. Weiters ist ein PC mit Internetanschluss und ein Faxgerät bzw. Scanner erforderlich. Die Prüfung erfolgt mittels Übermittlung der Prüfungsunterlagen per Mail. Nach einer vom SzTVT vorgegebenen Zeitspanne (abhängig von der jeweiligen Prüfung) müssen die Unterlagen retourniert werden.

5.5 Praktische Abschlussprüfungen ausgenommen TAP und TOP (Erstprüfungen)

- Frühester Prüfungsantritt: 2 Monate vor der schriftlichen Prüfung.
- Spätester Prüfungsantritt: 2 Monate nach der schriftlichen Abschlussprüfung.
- Wird ein Lehrgang nur mit einer praktischen Prüfung abgeschlossen, ist diese unmittelbar nach Ende der Lehrgangslaufzeit (innerhalb eines Monats), spätestens jedoch bis zur Lehrgangsabschlusszeit abzulegen.
- Prüfungen können bei den dazu autorisierten PrüferInnen abgelegt werden.
- Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhalten AbsolventInnen die damit verbundene Prüfungsbestätigung.
- Nach erfolgter Anmeldung zu einer Prüfung ist ein kostenfreier Rücktritt bis zum angegebenen bzw. vereinbarten Stornofristende möglich. Wird eine Prüfung kurzfristiger abgesagt bzw. erscheint ein Teilnehmer nicht zur Prüfung, sind die Prüfungsgebühren in voller Höhe zu bezahlen.
- Termine werden direkt zwischen SchülerInnen und prüfungsabnehmenden Stellen vereinbart.
- Die vereinbarten Termine müssen dem SzTVT bis spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin gemeldet werden.
- Prüfungsergebnisse und –unterlagen nach abgelegten Prüfungen müssen dem SzTVT von den PrüfungsabnehmerInnen so rasch als möglich übersandt werden.
- Jede Abweichung ist nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem SzTVT und dessen Einverständnis möglich und kann weitere Kosten zur Folge haben.

5.6 Praktische Abschlussprüfungen TOP und TAP (Erstprüfungen)

- Frühester Prüfungsantritt TOP: unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung
- Spätester Prüfungsantritt TOP: 2 Monate nach der schriftlichen Abschlussprüfung.
- Frühester Prüfungsantritt TAP: unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung
- Spätester Prüfungsantritt TAP: 2 Monate nach der schriftlichen Abschlussprüfung.
- Die genauen Informationen zu den TAP- und TOP-Prüfungen sind auf eigenen Infoblättern im internen Schülerbereich hinterlegt.
- Die Prüfungstermine sind im Onlineportal ersichtlich. Anmeldungen dazu werden von den TeilnehmerInnen selbst bzw. dem SzTVT durchgeführt. Nach erfolgter Anmeldung zu einer Prüfung ist ein kostenfreier Rücktritt bis zum Stornofristende möglich. Wird eine Prüfung kurzfristiger abgesagt bzw. erscheint ein Teilnehmer nicht zur Prüfung, sind die Prüfungsgebühren in voller Höhe zu bezahlen.
- Nach erfolgreich abgelegten praktischen Prüfungen erhalten AbsolventInnen die damit verbundenen Prüfungsbestätigungen.
- Jede Abweichung ist nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem SzTVT und dessen Einverständnis möglich und kann weitere Kosten zur Folge haben.

5.6.1 Ablegung der TOP mit einem fremden Hund

Wenn Sie keinen eigenen Hund zur Ablegung der TOP-Prüfung besitzen oder Ihr Hund nicht geeignet ist (z.B. zu alt, körperliche Probleme), setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit der prüfungsabnehmenden Partnerschule in Verbindung. Bedingung zur Ablegung der Prüfung mit einem fremden Hund ist in jedem Fall, dass im Vorfeld ausreichend mit dem Hund geübt wird und der Hund die Prüfung noch nicht abgelegt hat bzw. noch nicht alle Prüfungselemente bereits mit jemand anderen eingelernt hat. Weitere Vorgaben sind im diesbezüglichen Infoblatt in den internen Schülergruppen angegeben.

5.7 Prüfungsinhalte

Bei schriftlichen/mündlichen/praktischen Prüfungen können Fragen zu allen Inhalten des betreffenden Lehrganges kommen. Fragen können in mündlicher oder schriftlicher Form vorgelegt werden. Fragen beinhalten alle Lehrgangsunterlagen, Pflichtbücher, vorgeschriebene Fortbildungen und Praktika. Es wird dabei auch das Verständnis und die Umsetzbarkeit des Gelernten geprüft.

5.8 Wiederholungsprüfungen

- Schriftliche Prüfung: Werden Prüfungen nicht bestanden, ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen. Jede Prüfung kann zweimal wiederholt werden (= 3maliger Antritt). Wurde eine Prüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, muss eine kommissionelle Prüfung abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen (online bekanntgegebenen) Termin abgelegt werden. Termine zur Wiederholung schriftlicher Fernprüfungen werden mit den Prüfern vereinbart, der Zeitrahmen ist ident wie oben. Schriftliche kommissionelle Prüfungen müssen im Zeitraum 2 Monate bis 6 Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.
- Praktische Prüfungen: Werden Prüfungen nicht bestanden, ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen. Jede Prüfung kann einmal wiederholt werden (= 2maliger Antritt). Wurde eine Prüfung nach Wiederholung nicht bestanden, muss eine kommissionelle Prüfung abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen (online bekanntgegebenen) Termin abgelegt werden bzw. werden mit den Prüfern direkt vereinbart. Praktische kommissionelle Prüfungen müssen im Zeitraum 2 Monate bis 3 Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.
- Kommissionellen Prüfungen: Es müssen mind. drei Personen anwesend sein, darunter die Schulleitung (bzw. Vertretung), die Lehrgangsunterlagen (bzw. Vertretung) und mind. eine dritte, unabhängige/neutrale, aber über den Prüfungsstoff informierte Person. Wird auch eine kommissionelle Prüfung nicht bestanden, ist der positive Lehrgangsabschluss nicht gegeben. Schriftliche Prüfung: Bei der kommissionellen Prüfung werden lernstoffrelevante Fragen gestellt. Es können mind. 5 und maximal 10 Fragen gestellt werden. Die Antworten müssen gesamt zu mind. 80% korrekt sein. Es wird die Meinung aller Mitglieder der Prüfungskommission gewertet.
- Die Kosten von Wiederholungsprüfungen sind ident zu den Erstprüfungen. Müssen bei Prüfungen nur Teilbereiche (Module) wiederholt werden, richten sich die Kosten nach dem Aufwand. Werden Einzelprüfungen abgelegt, kann es zu erhöhten Kosten kommen. Prüfungskosten richten sich immer nach dem jeweiligen Aufwand. Bei kommissionellen Prüfungen muss der zweite Besitz bezahlt werden.
- Jede Abweichung zu den oben genannten Punkten ist nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem SzTVT und dessen Einverständnis möglich und kann weitere Kosten zur Folge haben.

5.9 Wiederholung Abschlussarbeit („Diplomarbeit“) Lehrgang Verhaltensberatung Hund

Werden Abschlussarbeiten mit Nicht Genügend beurteilt, können diese einmalig wiederholt werden. Dies ist bis zu einer Frist von 8 Wochen nach Bekanntgabe der ersten Beurteilung möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, kann der Lehrgang als „zertifiziert“ abgeschlossen werden.

5.10 Vorgeschriebene PrüfungsabnehmerInnen

Das SzTVT ist grundsätzlich berechtigt, die Absolvierung von Prüfungen bei bestimmten PrüfungsabnehmerInnen vorzuschreiben.

5.11 Lehrgangsabschluss (Gesamtbeurteilung) / Zertifikat / Nutzungsrecht

Bitte beachten Sie dazu auch die damit verbundenen Punkte der AGB des SzTVT.

Nach Erfüllung aller Erfordernisse und positiv abgelegten Prüfungen ist der Lehrgangsabschluss gegeben. Es wird das Lehrgangszertifikat und der Lehrgangsabschlussbericht übermittelt.

Im Lehrgangsabschlussbericht sind alle zum Lehrgang gehörenden theoretischen und praktischen Inhalte angeführt. Diese Inhalte dürfen, mit Hinweis auf den Lehrgang („Inhalte des Lehrganges“ bzw. „Inhalt der Ausbildung“), auf der Homepage von AbsolventInnen veröffentlicht werden.

5.12 Beeinspruchungsrechte (ausgenommen schriftliche Abschlussprüfungen)

Bei der Beurteilung von Hausübungen, Abschlussarbeiten, Praktika und Lehrgangsabschlussbeurteilungen besteht kein Beeinspruchungsrecht.

Bei der Beurteilung von praktischen Prüfungen besteht bis 2 Wochen nach Bekanntgabe der Note ein Beeinspruchungsrecht. Die Beeinspruchung muss schriftlich beim SzTVT vorgebracht werden. Eine Beeinspruchung zieht eine kommissionelle Überprüfung (bestehend aus einer dreiköpfigen Prüfungskommission) nach sich. Wurde eine Prüfung aufgenommen, überprüft die Kommission das Video. Wurde eine Prüfung nicht aufgenommen, muss sie neuerlich vor der Kommission abgelegt werden. Stellt sich heraus, dass die Prüfungsnote zu Unrecht vergeben wurde, wird der Beeinspruchung stattgegeben und diese ist mit keinen Kosten für die SchülerInnen verbunden. Stellt sich heraus, dass die Prüfungsnote zu Recht vergeben wurde, sind alle mit der kommissionellen Prüfung verbunden Kosten von den Schülerinnen zu tragen.

5.13 Schriftliche Abschlussprüfungen Einsichts- und Beeinspruchungsrecht

Bei der Beurteilung von schriftlichen Prüfungen besteht bis 2 Wochen nach Bekanntgabe der Note Beeinspruchungsrecht. Beeinspruchung müssen schriftlich beim SzTVT vorgebracht werden. Eine Beeinspruchung zieht eine kommissionelle Überprüfung (bestehend aus einer dreiköpfigen Prüfungskommission) nach sich. Stellt sich heraus, dass die Prüfungsnote zu Unrecht vergeben wurde, wird der Beeinspruchung stattgegeben und diese ist mit keinen Kosten für die SchülerInnen verbunden. Stellt sich heraus, dass die Prüfungsnote zu Recht vergeben wurde, sind alle mit der kommissionellen Prüfung verbunden Kosten von den Schülerinnen zu tragen.

5.14 Empfehlungen

AbsolventInnen mit sehr guter bis guter Lehrgangsbeurteilung werden in die Liste der Empfehlungen aufgenommen. Wird die Aufnahme in diese Liste nicht gewünscht, kann dies dem SzTVT von den AbsolventInnen mitgeteilt werden. Bei Interesse können AbsolventInnen eine Homepageadresse bekanntgeben, die auf der Empfehlungsseite des SzTVT angeführt werden kann.

5.15 Homepage von AbsolventInnen

Werden AbsolventInnen im Namen des SzTVT tätig, kann das Logo des SzTVT für die eigene Homepage angefordert werden.

5.16. Verzicht auf einen Lehrgangsabschluss

Entscheidet sich ein Schüler dazu, einen Lehrgang nicht abzuschließen (keine Abschlussprüfung/en), ist dies dem SzTVT fristgerecht mitzuteilen. Geschieht dies nicht, kann Studienverlängerungsgebühr bis zum Einlangen dieser Information anfallen. Bei Verzicht auf Lehrgangsabschluss werden keine Teilnahmebestätigungen bzw. Zertifikate ausgestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausstellung diverser Unterlagen ohne gültigen Lehrgangsabschluss. Siehe auch AGB II) Punkte 6. und 11. Es kann eine Bestätigung zum begonnenen Lehrgang angefordert werden, diese ist mit unterschiedlich hohen Kosten (je nach Lehrgang /Aufwand) verbunden.

6. Lieferung von Lehrunterlagen / Literatur

Das SzTVT liefert Lehrmaterial grundsätzlich in Teilsendungen aus und stellt vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an alle Leistungen des entsprechenden Lehrganges für den Teilnehmer bereit. Die erste Teillieferung erfolgt automatisch zu Lehrgangsbeginn, innerhalb von 1-14 Tagen nach Eingang der Anmeldung (Frist abhängig von Versand in pdf- oder ausgedruckter Form). Die weiteren Teillieferungen erfolgen monatlich, jeweils um den 1. eines Monats, bis Lehrgangsende. Reklamationen zu einer nicht erhaltenen Lieferung müssen innerhalb von vier Wochen an das SzTVT gerichtet werden. Später eingelangte Reklamationen können nicht berücksichtigt/akzeptiert werden. TeilnehmerInnen sind zur Abnahme des Lehrmaterials verpflichtet, auch wenn sie von ihrem Recht auf Überprüfungen (Hausübungen) und Hilfeleistungen keinen Gebrauch macht. Auch die Bezahlung von Lehrgangsgebühren bleibt davon unberührt. TeilnehmerInnen verpflichten sich, zugesandtes Lehrmaterial ausschließlich für den persönlichen Gebrauch zu verwenden und die Hausaufgaben selbst zu lösen. Literatur (bzw. DVDs), die bei einem Lehrgang verpflichtend vorgeschrieben ist, muss von den TeilnehmerInnen selbstständig besorgt werden, die Kosten sind nicht in den Lehrgangskosten inkludiert. Alle Unterlagen sind in Österreich beziehbar. Sollte Literatur nicht mehr beziehbar sein, muss das SzTVT so rasch als möglich darüber in Kenntnis gesetzt werden.

7. Betreuung

7.1 Betreuung während der Lehrgangslaufzeit

TeilnehmerInnen haben, ohne gesonderten Antrag Anspruch auf Betreuung in normalem Umfang durch den/die Lehrgangsleiter/in bzw. das SzTVT während Lehrgangslaufzeit. Dies beinhaltet Korrekturen von Hausübungen und Abschlussarbeiten sowie Unterstützung bei administrativen Fragen und Fragen zu Lehrgangsinhalten, Praktika und Abschlussprüfungen. Diese Betreuung sollte einen gewissen Umfang nicht überschreiten. Eine tägliche Betreuung ist nicht vorgesehen.

7.2 Erhöhte Aufwand/Bearbeitungsgebühren

Kommt es zu einem erhöhten Aufwand von Seiten des SzTVT (Schülerbetreuung über den normalen Umfang hinaus, An- und Ummeldungen von Teilnahmen durch das SzTVT etc.) behält sich das SzTVT vor, Bearbeitungsgebühren zu verrechnen.

7.3 Studienverlängerungsgebühr

Siehe LVB Pkt. 3.

7.4 Hausübungen

Hausübungen werden über das Onlineportal zur Verfügung gestellt, automatisiert korrigiert, beurteilt und an die Teilnehmer zurückgesandt. Benotungen fließen in die Lehrgangsgesamtbeurteilung ein. Hausübungen, die mit einem Nicht genügend beurteilt werden, können nicht wiederholt werden. Hausübungen sollten zeitnah nach Freischaltung bearbeitet werden. Grundsätzlich ist eine Bearbeitung innerhalb eines Monats nach Freischaltung vorgesehen. Hausübungen müssen bis spätestens 6 Monate nach Zurverfügungstellung bearbeitet werden. Danach werden Hausübungen gelöscht, da in dem Fall einerseits nicht davon ausgegangen wird, dass von Seiten der betroffenen TeilnehmerInnen großes Interesse an der Bearbeitung (und einem damit verbundenen Lernerfolg) besteht und andererseits große, unnötige Datenmengen das System zusätzlich belasten. Möchten Hausübungen nach Löschung, zu einem späteren Zeitpunkt doch bearbeitet werden, muss von den TeilnehmerInnen eine neuerliche Freischaltung beantragt werden. Diese ist mit einer Bearbeitungsgebühr verbunden.

7.5 Abschlussarbeiten

Die Themen der Abschlussarbeiten sowie ausführliche Informationen sind im internen Schülerbereich hinterlegt. Abschlussarbeiten werden von zwei autorisierten Personen begutachtet und beurteilt.

7.6 Praxisbeurteilungen

Werden TeilnehmerInnen von Kooperationspartnern bei der Praxisarbeit generell oder in bestimmten Bereichen als nicht ausreichend beurteilt, können die vorgeschriebenen Lehrgangspraktika durch das SzTVT erhöht werden. Diese qualitätssichernde Entscheidung wird den TeilnehmerInnen umgehend mitgeteilt. Die erhöhten Praxisstunden müssen von den TeilnehmerInnen zur Kenntnis genommen und absolviert werden. In diesem Zusammenhang können auch bestimmte Trainingsinhalte und Trainer vom SzTVT vorgeschrieben werden. Es besteht dagegen kein Recht auf Einspruch von Seiten der TeilnehmerInnen. Benotungen fließen in die Lehrgangsgesamtbeurteilung ein.

8. Präsenzzeiten (praxisbezogener Unterricht, Trainerfortbildungen etc.)

8.1 Praktika - Angebot / Termine / ab wann

Praxisanbieter der Hundelehrgänge sind auf der Homepage angegeben bzw. werden bei anderen Lehrgängen von den TeilnehmerInnen selbst gewählt. Termine für allgemeine Praxisstunden bei den Hundelehrgängen und Praktika bei anderen Lehrgängen werden zwischen TeilnehmerInnen und PraxisanbieterInnen selbstständig vereinbart. Das SzTVT muss über diese vereinbarten Termine nicht in Kenntnis gesetzt werden. TeilnehmerInnen müssen am ersten Tag der Praktika, die vom SzTVT ausgestellte Lehrgangsbestätigung vorweisen. Ab wann allgemeine Praktika absolviert werden dürfen, ist bei den jeweiligen Lehrgängen (Lehrgangsinformation) angegeben.

8.2 Pflicht-Präsenzzeiten

Gibt es vorgeschriebene Themen bzw. Trainer für Präsenzzeiten, werden Termine und weiterführende Informationen im Onlineportal zur Verfügung gestellt. Anmeldungen werden von den TeilnehmerInnen bzw. dem SzTVT durchgeführt.

Onlinetrainer Webinare: Termine werden zwischen Ausbilderin und TeilnehmerInnen vereinbart. Ein fixierter Termin ist für alle Seiten bindend. Bei Nicht-Teilnahme gelten die Stornobedingungen. Bei Nicht-Teilnahme ist eine Teilnahme erst bei der nächsten Ausbildungsgruppe möglich.

8.3. Teilnahmeanerkennung

Für eine Anrechnung muss eine 80%ige Anwesenheit während der effektiven Unterrichtszeit gegeben sein, wobei bei der Berechnung auf volle 10 Minuten auf- bzw. abzurunden ist. Bei Fortbildungen mit maximal 4 Stunden Unterrichtszeit gilt eine maximale Abwesenheit von 30 Minuten. Bei Fortbildungen, die auf zwei oder mehr Tage aufgeteilt sind, sind alle Stunden zusammenzurechnen. Bei Fortbildungen, die aus Theorie- und Praxisteil bestehen beziehen sich die 80% Anwesenheit auf beide Teile.

8.4 Verhalten bei allen Fortbildungen

- Fortbildungen sind nicht zu unterbrechen bzw. zu stören.
- Bei Fragen zum Inhalt einer Fortbildung können Teilnehmer sich damit in Pausen oder am Ende an die Ausbilder wenden.
- Bei Trainings mit Kunden haben TeilnehmerInnen sich im Hintergrund zu halten (außer sie werden vom Ausbilder ausdrücklich dazu aufgefordert, ein Kundentraining zu übernehmen oder ihre Meinung zu einem Thema zu sagen). Auszubildende, die Lehrgänge nicht abgeschlossen haben und daher mit falschem oder Teilwissen in Trainings eingreifen sind kontraproduktiv und können unter Umständen ein aufgebautes Vertrauen zwischen Ausbilder und Tierbesitzer beeinträchtigen.

- Auszubildner sind berechtigt, störendes Verhalten jeder Art an das SzTVT zu melden und TeilnehmerInnen für weitere Fortbildungen abzulehnen.
- Verhalten sich Auszubildende respektlos, abwertend o.ä. gegenüber Auszubildnern oder Kunden, kann die aktuelle Teilnahme an der Fortbildung abgebrochen werden bzw. können zukünftige Teilnahmen verweigert werden. Daraus resultierende ev. Folgen hinsichtlich der laufenden Ausbildung hat der Auszubildende selbst zu verantworten.
- Kommt es während Fortbildungen zu Störungen anderer TeilnehmerInnen und wird dadurch die Lernatmosphäre beeinträchtigt, kann die aktuelle Teilnahme an der Fortbildung abgebrochen werden bzw. können zukünftige Teilnahmen verweigert werden. Daraus resultierende ev. Folgen hinsichtlich der laufenden Ausbildung hat der Auszubildende selbst zu verantworten.
- Entscheidungen von Auszubildnern sind immer zu respektieren.
- Anweisungen von Auszubildnern ist immer Folge zu leisten.
- Es wird weiters darauf hingewiesen, dass während sämtlicher Fortbildungen des SzTVT der Konsum von Alkohol und/oder Drogen nicht erlaubt ist.

8.5 Teilnahmen mit / ohne eigenem Hund bei Hundelehrgänge

Allgemeine Praktika: Diese werden ohne eigenen Hund absolviert.

Praxisorientierter Unterricht Trainerfortbildungen: Hinweise dazu, ob die Teilnahme mit oder ohne eigenen Hund gewünscht ist, sind im Onlineportl bzw. auf der Rechnung zu finden. Die Vorgaben sind in jedem Fall zu beachten und zu befolgen. Werden Hinweise nicht beachtet, kann es zum Ausschluss bei den Fortbildungen kommen.

Kommt es zu Störungen anderer TeilnehmerInnen kann die Teilnahme bzw. können zukünftige Teilnahmen verweigert und ein Ausschluss von der Fortbildung erteilt werden. Ist die Störung so massiv, dass andere TeilnehmerInnen zu mehr als 50% der Zeit an der Fortbildung nicht teilnehmen können (z.B., weil eine Fortbildung immer wieder unterbrochen werden muss), kann eine Rückforderung der Kosten für alle TeilnehmerInnen an den/die störende/n Teilnehmer/in erfolgen. Kommt es zur Gefährdung von TrainerInnen, TeilnehmerInnen oder anderen Hunden kann die Teilnahme bzw. können zukünftige Teilnahmen verweigert und ein Ausschluss von der Fortbildung erteilt werden.

Kommt es zur Schädigung von Auszubildnern, anderen TeilnehmerInnen oder Hunden, kommen die Österr. Gesetze zum Tragen. Wurde in dem Fall massiv verantwortungslos gehandelt, kann die Kündigung des Lehrganges von Seiten des SzTVT erfolgen.

Bei Teilnahme mit eigenem Hund ist dieser mit gut sitzendem Brustgeschirr oder breitem, gut sitzendem Halsband (Stoff oder Leder) ohne Zugvorrichtung zu führen. Das Arbeiten mit Hunden hat sich an der Österr. Prüfungsordnung des ÖBdH zu orientieren (non-aversiv, keine Korrektur über Leinenruck, kein massiver Stress.....). Bei Maulkorbtrainings ist das Gesetz (gut sitzend, Möglichkeit des freien Atmens und der Wasseraufnahme) einzuhalten.

8.6. Anmeldungen zu Fortbildungen – Verantwortung - Stornofristende

Anmeldungen zu Fortbildungen liegen in der Verantwortung der TeilnehmerInnen. Es ist u.a. darauf zu achten, dass man die Vorgaben erfüllt. Insbesondere,

- dass man die für eine Fortbildung ev. erforderlichen Skripten erhalten und die dazugehörige Hausübung bereits erledigt hat und
- ob man für eine Fortbildung generell zugelassen ist (z.B. Workshop Verhaltensberatung ist nur für Verhaltensberater, nicht für Trainer).

Anmeldungen werden vom Onlinesystem automatisch übernommen und am Ende der Stornofrist buchhalterisch erfasst. Wurden Vorgaben nicht beachtet und kann eine Teilnahme daher nicht stattfinden, muss diese dennoch bezahlt werden.

- Es ist nicht erlaubt Anmeldungen für andere TeilnehmerInnen zu blockieren, indem man sich zu Fortbildungen mit mehreren Terminen mehrfach anmeldet.
- Es ist nicht erlaubt Anmeldungen für andere TeilnehmerInnen zu blockieren, indem man sich zu Fortbildungen (die man ev. nicht besuchen kann) anmeldet und kurz vor Ende der Stornofrist abmeldet. Dass eine Teilnahme einmal nicht möglich ist, ist in Ordnung und tangiert diese Regelung nicht. Kommt dies jedoch gehäuft vor, führt dies zu einer Verwarnung und in Folge ev. zu weiteren Konsequenzen.

Nach Ende der Stornofrist ist eine kostenlose Abmeldung nicht mehr möglich.

Diese Regelung gilt, im Sinne der Gleichbehandlung, ausnahmslos für alle TeilnehmerInnen.

Anmeldungen durch das Schulungszentrum zu Lehrgangsbeginn

Zu Beginn eines Lehrganges ist es nicht ganz einfach, sich einen Überblick über alle Pflichtfortbildungen und Prüfungen und deren korrekte Reihenfolge zu verschaffen. Manche Fortbildungen sind relativ schnell ausgebucht, sodass eine frühzeitige Anmeldung daher wichtig wäre. Das Schulungszentrum übernimmt daher bei Lehrgangsbeginn, als kostenloses Service, die Anmeldung zu allen Pflichtfortbildungen und Prüfungen. Dabei werden freie Plätze, Teilnahmevoraussetzungen und optimale Reihenfolge. Über die Durchführung der Anmeldungen werden die TeilnehmerInnen vom SzTVT informiert. Sollte der Besuch einer Fortbildung terminlich nicht möglich sein, haben SchülerInnen bis zum jeweiligen Stornofristende die Möglichkeit, sich abzumelden und dafür einen anderen Termin zu wählen. Erfolgt keine Abmeldung innerhalb der Stornofrist, sind auch bei Nichtteilnahme, die vollen Kosten zu bezahlen. Auch bei Widerruf oder Kündigung eines Lehrganges obliegt die Verantwortung der Stornierungen den SchülerInnen. Wird das Schulungszentrum mit der Stornierung aller Anmeldungen zu Fortbildungen beauftragt, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40,00 € verrechnet.

8.7 Copyright bei Fortbildungen / Unterlagen bei Fortbildungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Aufnehmen von Seminaren, Workshops, Trainerfortbildungen bzw. internen Fortbildungen in jedweder Form ausnahmslos verboten ist! Ausgehändigte Unterlagen unterliegen dem Copyright des Herausgebers (siehe auch AGB). Das Aushändigen von Unterlagen bei Fortbildungen in jedweder Form beruht auf Freiwilligkeit der Vortragenden, es besteht kein Rechtsanspruch.

8.8 Ablehnung von Schülern durch Kooperationspartner

Liegen schwerwiegende Gründe vor, sind Kooperationspartner berechtigt Fortbildungen/Praktika für Auszubildende abzulehnen. Die Gründe sind dem SzTVT schriftlich mitzuteilen. Auszubildende werden vom SzTVT über Ablehnungen informiert.

8.9. Teilnahmen im Krankheitsfall

Es ist nicht erlaubt mit Krankheitssymptomen, die auf eine virale oder bakterielle Infektion hindeuten, bei Fortbildungen (verpflichtend, fakultativ) bzw. Prüfungen teilzunehmen. Da man andere TeilnehmerInnen und AusbilderInnen gefährdet, wäre dies verantwortungslos. Außerdem ist man im Krankheitsfall weder in der Lage, die nötige Konzentration für Prüfungen aufzubringen, noch bei Fortbildungen bereitgestellte Informationen in vollem Umfang aufzunehmen und/oder bei praktischem Unterricht vollen Körpereinsatz zu zeigen. AusbilderInnen ist es daher erlaubt, bei offensichtlichen Symptomen eine Teilnahme zu untersagen. Kosten werden bei Nicht-Teilnahme im Krankheitsfall nicht rückerstattet. Nimmt man krank am Unterricht teil, trägt man alle eventuellen rechtlichen Folgen, sollte es zur Ansteckung anderer Personen kommen. Es liegt also in Ihrem Interesse bei Erkrankungen nicht bei Fortbildungen bzw. Prüfungen teilzunehmen. Leidet man an einer nicht viralen oder bakteriellen Erkrankung (z.B. Beinbruch etc.), obliegt die Teilnahmeentscheidung dem/der Teilnehmer/in. Dass unter Umständen an praktischen Teilen nicht/nur eingeschränkt teilgenommen werden kann ist naheliegend und wird bei einer Teilnahme von den TeilnehmerInnen in Kauf genommen.

8.10 Meldepflicht aversiver Trainingsmethoden

Werden während einer Ausbildung bei Kooperationspartnern Trainingsmethoden beobachtet, die gegen das Österr. Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (TSchG) und der 56. Verordnung „Nähere Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden“ verstoßen bzw. werden Trainingsmethoden angewandt, die bei einem Tier zu psychischen oder physischen Schmerzen, Leiden oder Schäden führen, es in schwere Angst versetzen oder langanhaltend massiv unter Stress setzen, so ist umgehend und ausschließlich das SzTVT zu verständigen. Dem SzTVT obliegt in Folge, sich mit dem jeweiligen Ausbildungspartner in Verbindung zu setzen, bei etwaigen Zeugen weitere Details zu hinterfragen bzw. Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen und eine Entscheidung zu treffen (die bis zur Trennung von Ausbildungspartnern führen kann). Es ist strikt untersagt, sich mit Beobachtungen an unbeteiligte Dritte zu wenden bzw. Informationen, die man von nur vom Hörensagen kennt, ohne bei der betreffenden Situation persönlich anwesend gewesen zu sein, weiterzuberbreiten. Weiterverbreitung von in Wahrheit unrichtigen Aussagen, bzw. Aussagen die ev. auf Fehleinschätzung oder Unwissenheit beruhen, können zu Vorwürfen der Falschaussage, Verleumdung und Rufschädigung führen. Wird dagegen verstoßen, behält sich das SzTVT das Recht vor, eine sofortige Lehrgangskündigung auszusprechen und ev. weitere rechtliche Schritte zu unternehmen. In diesem Fall bestehen keine Rechte irgendeiner Art von Seiten der TeilnehmerInnen gegenüber dem SzTVT.

8.11 Stornomöglichkeiten

Wie in den AGB festgelegt sind Fortbildungen/Prüfungen, für die eine Teilnahme nach Stornofristende abgesagt wird, dennoch zu bezahlen. Das SzTVT ermöglicht jedoch eine kostenfreie Teilnahme zu späterem Zeitpunkt bei nachweislich akuter schwerwiegender Erkrankung mit Spitalsaufenthalt bzw. akuter Operation. Es besteht kein Rechtsanspruch auf kostenfreie Stornierung. Die Beurteilung, ob ein akuter Notfall vorliegt, liegt beim SzTVT.

8.12 Webinare

Wie in den AGB angegeben, wird folgendes Equipment zum Start eines Lehrganges benötigt: PC, ev. Drucker, marktüblicher, leistungsfähiger Internetanschluss, funktionsfähige Mail-Adresse (keine Gmail-Adresse, da es - verursacht durch Gmail- damit leider Probleme gibt); für die Teilnahme an Webinaren Zoom und für die Teilnahme an Live-Webinaren Kamera (falls eine Kamera nicht standardmäßig bei Laptop bzw. PC gegeben ist, muss eine solche zusätzlich angeschlossen werden) und Mikrofon.

Wir setzen daher voraus, dass das nötige Equipment zur Teilnahme an Webinaren gegeben ist. Sollten Sie bei einem Webinar nicht über das oben angegebene Equipment verfügen, können Sie auch via Handy einsteigen und teilnehmen.

Es wird vorausgesetzt, dass bei Webinaren eine Kamera immer eingeschaltet und eine fortwährende Übertragung gegeben ist und somit eine aktive Teilnahme nachgewiesen werden kann.

Bei längeren Webinaren gibt es mehrere Pausen, bei kürzeren Webinaren eine Pause. Eine zusätzliche Abwesenheit sollte somit bitte unterbleiben. Es könnte sonst sein, dass Sie wichtige Informationen versäumen und vielleicht gerade diese bei den Prüfungen gefragt werden.

Auch bei Webinaren gilt die verpflichtende Teilnahme bei 80% der Gesamtdauer.

Bitte beachten Sie das Chat-Fenster. Auf Fragen der Vortragenden ist zu antworten.

Bitte beachten Sie Hintergrundgeräusche! Ist es in Ihrer Umgebung kurzfristig laut, schalten Sie bitte das Micro während dieser Zeit ab.

9. Verhalten gegenüber Lehrpersonen

Zu Lehrpersonen zählen alle MitarbeiterInnen des SzTVT inkl. Schulleitung, LehrgangleiterInnen und SachbearbeiterInnen sowie alle Vortragenden, TrainerInnen, PrüferInnen und Partnerschulen, die in die Ausbildungen beim SzTVT involviert sind.

Fehlverhalten/Verfehlungen gegenüber Lehrpersonen, angefangen bei respektlosem Benehmen, verbalen oder schriftlichen Entgleisungen, Beleidigungen und/oder Behauptungen bis hin zu schwerer Verleumdung können Konsequenzen nach sich ziehen. Dies können außergerichtliche Verwarnungen bis hin zum Schulausschluss, aber auch zivil- bis strafrechtliche Folgen sein.

Tatsachenbehauptungen

Ist eine Behauptung nachweislich falsch, handelt es sich um Verleumdung.

Unwahre Tatsachenbehauptungen, werden, je nach Schwere, mit einer Verwarnung bis hin zum Schulausschluss geahndet. Bei unwahren (rufschädigenden) Tatsachenbehauptungen kann weiters Anspruch auf Widerruf geltend gemacht werden und/oder eine Klage gemäß Strafgesetzbuch folgen. Wahre Tatsachenbehauptungen, sind im Regelfall zulässig. Wird die Behauptung allerdings in einer Art und Weise verbreitet, die die Individualsphäre des Betroffenen verletzt, kann die Lehrperson dagegen vorgehen. Lässt sich nicht herausfinden, ob eine Tatsache wahr oder unwahr ist, ist meist zumindest der Tatbestand der üblen Nachrede gemäß Strafgesetzbuch erfüllt.

Meinungsäußerungen

Meinungsäußerungen können untersagt werden, wenn die Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Schülers und der persönlichen Ehre der Lehrperson ergibt, dass die Grenzen des zustehenden Rechts überschritten wurden und die Lehrperson somit schutzbedürftig ist. Wo diese Grenze konkret verläuft, ist eine Frage des Einzelfalls und wird jeweils unter Berücksichtigung aller Umstände individuell beantwortet. So wird es z.B. als zulässige Kritik hinzunehmen sein, wenn ein Schüler der Meinung ist, dass eine Lehrperson einen unverständlichen Unterricht abhalte. Anders sieht es jedoch aus, wenn ein Schüler dies behauptet, dagegen alle anderen Schüler anderer Meinung sind. Wieder anders sieht es aus, wenn ein Schüler verbreitet, dass eine Lehrperson im Unterricht „nur dummes Zeug“ rede.

Ehrverletzung, Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung

- Liegt eine Ehrverletzung vor, wird zumeist ein strafrechtlicher Tatbestand aus der Gruppe der Beleidigungen erfüllt sein. Dazu gehören neben der Beleidigung im engeren Sinne noch die üble Nachrede und die Verleumdung.
- Üble Nachrede oder Verleumdung liegt vor, wenn der Schüler zum einen eine Tatsachenbehauptung und keine Meinungsäußerung verbreitet hat und er zum anderen die Behauptung gegenüber Dritten aufgestellt hat.
- Bei ehrverletzenden Äußerungen kann die Unterlassung dieser Verhaltensweise gefordert werden.
- Bei schwerwiegenden, schuldhaften Angriffen auf die Ehre einer Lehrperson kann Anspruch auf Schmerzensgeld geltend gemacht werden.
- Sämtliche subjektiven Meinungsäußerungen, aber auch alle wahren Tatsachenbehauptungen, können eine Beleidigung nach dem Strafgesetzbuch darstellen.
- Wird eine Lehrperson einer Straftat bezichtigt wird, kann der Tatbestand der falschen Verdächtigung oder des Vortäuschens einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch erfüllt sein.

10. Begleitpersonen / ungefragtes Erscheinen, Zusehen von SchülerInnen

Die Mitnahme von Begleitpersonen bei Fortbildungen/Praktika/Prüfungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Darunter fällt auch die Mitnahme von Babies/Kindern, da dies zu Ablenkung der TeilnehmerInnen selbst, als auch zu Störungen der anderen TeilnehmerInnen führen kann. Ungefragtes Erscheinen bei Fortbildungen, die man nicht gebucht hat und Zusehen bei Prüfungen anderer ist weder erwünscht, noch gestattet. Ausnahmeregelungen bedürfen der schriftlichen Absprache und Genehmigung durch das SzTVT.

11. Formulare/Bestätigungen

Werden vom SzTVT Formulare vorgegeben (z.B. Praxisstundenbestätigungen, Praxisstundenaufstellungen etc.) sind ausschließlich diese von den TeilnehmerInnen zu verwenden.

Werden vom SzTVT oder Kooperationspartnern des SzTVT Bestätigungen zu internen Fortbildungen bzw. Praktika im Rahmen einer Ausbildung ausgegeben, sind diese ausschließlich im Zusammenhang mit der betreffenden Ausbildung zu sehen und dürfen bei abgeschlossenen Ausbildungen nicht zusätzlich oder bei abgebrochenen / nicht abgeschlossenen Ausbildungen nicht getrennt von der ehemaligen Ausbildung als Fortbildung angeführt werden.

12. Level ups

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Level ups. Antragsteller können aus berechtigten Gründen vom SzTVT grundsätzlich oder für bestimmte Level ups abgelehnt werden.

13. Weitere rechtliche Hinweise

In Österreich ist die Untersuchung und Behandlung von Tieren und die Diagnosestellung eine ausschließlich den Tierärzten vorbehaltene Tätigkeit. Daher dürfen Beratungen, Training und Hilfestellungen zur energetischen Ausgewogenheit nur an organisch gesunden Tier erfolgen oder in Zusammenarbeit, unter Aufsicht und mit Anleitung eines Tierarztes (Hilfestellung im Behandlungskodex). Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Tier organische Probleme hat, muss der/die Tierbesitzer/in an einen Tierarzt verwiesen werden.

Inkrafttreten der LVB in den AGB 01.01.2010, Ausgliederung der LVB aus den AGB 29.10.2015

Letzte Aktualisierung: 01.07.2021, damit verlieren alle Vorversionen ihre Gültigkeit.

Die aktuelle Version wird prompt auf der Homepage im Impressum und in der internen Schülergruppe der Homepage veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung ist eine Information der Schüler hinsichtlich einer Aktualisierung gegeben, einer Informationspflicht wird somit nachgekommen.